

Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Lübz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren - Reinigungsklassen

Die den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen sind dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Reinigungsklassen zu entnehmen. Das Verzeichnis der Reinigungsklassen ist Teil dieser Satzung. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Die Reinigungsklassen werden wie folgt definiert:

Reinigungsklasse 0:

Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 1:

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (u. a. Park- u. Bustaschen), Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 2:

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 3:

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 0, 1, 2 und 3
 - a.) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
 - b.) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teils des Straßenkörpers.
 2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 0, 1, 2 aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a.) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
 - b.) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lübz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Lübz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind auf befestigten Flächen regelmäßig entsprechend den Reinigungsklassen nach § 2 dieser Satzung zu entfernen. Auf allen anderen Flächen sind wildwachsende Kräuter und Gräser regelmäßig zu entfernen bzw. durch regelmäßiges Mähen kurz zu halten.
- (2) Bei der Wildkräuter- und Gräserbeseitigung in Straßenrandbereichen dürfen Herbizide oder andere chemische Mittel nicht verwendet werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegendem Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizumachen und bei Glätte mit abstumpfenden bzw. auftauenden Mitteln zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Lübz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder an der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Lübz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden bzw. auftauenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübz vom 27.03.2012 außer Kraft.

Lübz, 10. November 2015

Stein
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Der Reinigungsklasse 0 sind keine zu reinigenden Straßen zugeordnet.

Reinigungsklasse 1

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (u. a. Park- u. Bustaschen), Schnee und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Der Reinigungsklasse 1 sind folgende Straßen der Stadt Lübz zugeordnet:

Ahornweg	
Am Fuchsberg	Kreiner Chaussee
Am Hafen	Kritzower Straße
Am Hohen Feld	
An der Brücke	Mühlenstraße
Am Markt	
	Lindenstraße
Bahnhofstraße	Lübzer Chaussee
Blücherstraße	
Bobziner Weg	Marienstraße
	Molkereistraße
Dorfstraße	
	Neuer Teich
Eisenbeissstraße	
	Parchimer Straße
Feldstraße	Plauer Chaussee
Ferdinand-von-Schill-Straße	Plauer Straße
Fritz-Reuter-Straße	
	Scharnhorststraße
Gartenstraße	Schmiedestraße
Goldberger Straße	Schützenstraße
Grevener Straße	
	Theodor-Körner-Straße
Hauptstraße	Thomas-Mann-Straße
Hinter der Wohrte	Thomas-Müntzer-Straße
Jägerstraße	Werderstraße
Jahnstraße	
	Ziegenmarkt

Reinigungsklasse 2

14 tägliche Reinigung der Fahrbahn, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Zur Reinigungsklasse 2 gehören folgende Straßen der Stadt Lübz:

Alte Zuckerfabrik	Zum Kanal
Alte Schmiedestraße	Zum Kronsberg
Am Dorfteich	Zum Weinberg
Amselweg	
An der Elde	

Bergstraße
Bertolt-Brecht-Straße
Broocker Wohrte

Eldestraße

Fichtestraße
Finkenweg
Friedrich-Schiller-Straße
Fritz-Junge-Straße

Gewerbering
Gildegartenweg
Goethestraße
Grevener Chaussee

Halstenbeker Straße
Hartkirchener Straße
Heinrich-Heine-Straße

Im Tiefen Tal
Industriestraße

Kiebitzweg
Kirchenstraße
Kreiner Straße

Lessingstraße

Meisenweg
Meyer-Behr-Straße

Pappelweg
Pfarrstraße

Roter Strumpf

Schulstraße
Stadtrandsiedlung
Stiftsstraße
Stiftsweg
Storchenweg

Tardelhörn

Verbindungsweg
Viehstädter Weg

Reinigungsstufe 3

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Der Reinigungsstufe 3 sind alle Straßen der Stadt Lübz und der Ortsteile zugeordnet, die nicht der Reinigungsstufe 1 oder 2 zugeordnet sind.